

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum

der Stadt Moosburg a. d. Isar

(Sondernutzungssatzung – SNS)

Vom 13.12.1999 geändert durch Satzung vom 20.12.2000

Auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bek. vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-1), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.7.1986 (GVBl S. 135) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 19.4.1994 (BGBl I S. 854) erläßt die Stadt Moosburg a. d. Isar folgende

Satzung

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (=Straße). Zu den Straßen gehören:
 - a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
 - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2 Sondernutzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

§ 3 Zulassungspflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Stadt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Zulassungsfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Zulassung bedürfen:
 - a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
 - b) Werbeanlagen, Markisen und Vordächer im Luftraum über Gehwegen;
 - c) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen;
 - d) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon ungerührt;
- (2) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglichen Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
 - c) Sondernutzungen aus Anlaß der Kirchweihen, für den Faschingsrummel sowie für Altstadtfeiern, Vereinsfeiern, Stadtteilfeiern, Prozessionen, Weihnachtsbeleuchtung und Christkindmarkt.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 8 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt gestellt werden muß, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

§ 9 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
 - e) für das Nächtigen oder Lagern im Bereich der Stadt innerhalb bebauter Gebiete und in den Fußgängerunterführungen,
 - f) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen, wenn damit unmittelbare Belästigungen oder Gefährdungen der Bevölkerung oder der Umgebung verbunden sind.
 - g) für das Betteln in jeglicher Form.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den Bereich der Stadt innerhalb bebauter Gebiete.
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde.

§ 14 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

III. Schlußbestimmungen

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft

Moosburg a.d.Isar, den 13.12.1999

(Siegel)

Neumaier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluß des Stadtrates am 15.11.1999
2. Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister am 13.12.1999
3. Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Aushang am 18.12.1999
4. Inkrafttreten am 01.01.2000

Moosburg a.d.Isar, den 20.12.1999

Im Auftrag

Schwarz
Geschäftsleiter

Bekanntmachungsvermerk der Änderungssatzung:

- 1) Beschluß des Stadtrates vom 20.11.2000
- 2) Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister am 20.12. 2000
- 3) Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Aushang am 22.12.2000
- 4) Inkrafttreten am 30.12.2000

Moosburg a. d. Isar, den 22.12.2000

Im Auftrag

Schwarz
Geschäftsleiter

Besprechung mit Vertretern des Gewerbe- und Handelsvereins Moosburg zum Thema

Erlaß einer Sondernutzungssatzung
am 10.Februar, 8.30 Uhr, Rathaus

Teilnehmer:

Frau Heilingbrunner
Herr Kiermaier
Geschäftsleiter Schwarz
Kämmerer Buchner

Geschäftsleiter Schwarz stellt klar, daß die Stadt Moosburg aufgrund ihrer Finanzlage gezwungen sie, alle ihr zur Verfügung stehenden Finanzquellen auszuschöpfen. Er berichtet, daß der Kommunale Prüfungsverband darauf hingewiesen habe, daß die Kommunen zur Verbesserung ihrer Finanzlage vor allem die Bereiche ins Auge fassen sollten, wo Sachverhalte zugrunde liegen, aus denen Bürger (Gewerbetreibende) persönliche Vorteile erlangen. Dies sei bei der Nutzung von öffentlichen Straßenraum zweifelsohne der Fall.

Als Beispiel seien hier das Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung oder von Verkaufsständen genannt.

Die Vertreter des Gewerbe- und Handelsvereins zeigen sich grundsätzlich verständnisvoll, monieren jedoch teilweise die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätze wie folgt:

Vorschläge

	Stadt	Gewerbe- u Handelsvereine
Nr. 5 Aufstellen von Baumkübeln, Topfpflanzen und Blumentrögen zu Werbe- und Verkaufszwecken	40,--/Stck/Jahr	40,--/qm/Jahr
Nr. 6 Tisch- und Stuhlaufstellung	10,--/Platz/Mt	12,--/Platz/Saison
Nr. 8 Warenausstellungsvorrichtung	20,--/lfm/Monat	5,--/qm/Mt
Nr. 9 Warenverkaufsvorrichtung	40,--/lfm/Mt	5,--/qm/Mt
Nr. 13 Aufstellung von Info-Ständen/ Schildern	5,--/Stck/Tag	5,--/Stck/Mt

Außerdem regen die Vertreter des Gewerbe- und Handelsvereins eine Sonderregelung für tageweise Nutzungen anlässlich der Schlußverkäufe und der verkaufsoffenen Sonntage an. Geschäftsleiter Schwarz sagt zu, daß die Vorschläge dem Stadtrat bzw. dem HVFA vorgelegt und Vertreter des Gewerbe- und Handelsvereins zur entsprechenden Sitzung eingeladen werden.

Moosburg, 18.02.1999

Schwarz
Geschäftsleiter